



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

**Übersicht der
nach Biozid- und Pflanzenschutzrecht
im Jahr 2013
zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners
verfügbaren Mittel**

Berlin, 20. März 2013

Nach Biozid- und Pflanzenschutzrecht im Jahr 2013 zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners verfügbare Mittel

Der **einheimische Eichenprozessionsspinner** ist ein Schmetterling, der eine regelmäßig wiederkehrende **Massenvermehrung** durchläuft. In mehreren Bundesländern hat sich der Eichenprozessionsspinner in den vergangenen Jahren stark vermehrt. Die Raupen des Eichenprozessionsspinners fressen im Frühjahr ganze **Bäume kahl**, prozessieren in langen Reihen am Boden weiter und schützen sich dabei durch **Brennhaare**, die beim Menschen Allergien auslösen. Die mit dem massenhaften Auftreten der Raupen an Eichenbeständen verbundenen **gesundheitlichen Gefahren** und auch **Schäden am Baumbestand** können eine lokale Bekämpfung erforderlich machen, um Kontakt mit dem Menschen oder das Absterben von Landschaftselementen zu verhindern.

Für die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners müssen **wirksame und praktikable Maßnahmen** ergriffen werden. Neben der **Entfernung** von Raupen und Nestern und der **kurzzeitigen Sperrung** von Wegen oder Flächen kann in vielen Situationen auch die Abtötung der Raupen durch den **Einsatz von Insekten abtötenden Wirkstoffen** erforderlich sein. Hierfür kommen Maßnahmen des Pflanzenschutzrechts und des Biozidrechts in Betracht, wobei die Regelungen in diesen Bereichen z. T. unterschiedlich sind.

Die Massenvermehrung des Eichenprozessionsspinners hat dazu geführt, dass **vermehrt Bekämpfungsmaßnahmen** durchgeführt werden. Die Zulassungssituation von Mitteln ist differenziert und oft sind Biozid- und Pflanzenschutzmaßnahmen **nicht einfach voneinander abzugrenzen**.

Welche Mittel darf man wo anwenden?

Es war daher notwendig, die komplexe Situation **transparent und verständlich aufzubereiten**. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die für die Zulassung von Biozid-Produkten zuständigen **Fachbehörden** – die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) als Zulassungsstelle für Biozide in Deutschland zusammen mit dem Umweltbundesamt (UBA) und dem

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) – **gebeten**, in Abstimmung mit dem für die Zulassung für Pflanzenschutzmittel zuständigen Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) diese **Aufbereitung vorzunehmen**.

Es liegt nun die nachstehende Übersicht vor, die die Anwender vor Beginn der Bekämpfung in diesem Frühjahr über die Zulassungssituation in Deutschland informiert und ermöglicht, **geeignete Mittel** für die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners in 2013 einfach **zu identifizieren**.

Die Fachbehörden haben festgestellt, dass damit für alle Anwendungserfordernisse **Mittel verfügbar sind**, die sicher angewandt werden können.

Areal		Pflanzenschutzrecht (Zulassungsstelle: BVL im Geschäftsbereich BMELV)	Biozidrecht (Zulassungsstelle: BAuA im Geschäftsbereich BMU)
Forst	Bodenanwendung	<p>Btk (Produkt: Dipel ES): Für die Anwendung mit Bodengeräten wurde gemäß § 15 PflSchG (alte Fassung) eine Zulassung erteilt.</p> <p>Diflubenzuron (Produkt: Dimilin 80WG): Für die Anwendung mit Bodengeräten wurde gemäß § 15 PflSchG (alte Fassung) eine Zulassung erteilt.</p> <p>Margosa/Azadirachtin (Produkt: NeemAzal T/S): Für die Anwendung im Forst wurde gemäß § 15 PflSchG (alte Fassung) keine Zulassung erteilt</p> <p>Lambda-Cyhalothrin (Produkt: Karate Forst flüssig): Für die Anwendung mit Bodengeräten wurde gemäß § 15 PflSchG (alte Fassung) eine Zulassung erteilt</p>	<p>Btk: nicht zulässig, da der Wirkstoff nicht notifiziert wurde</p> <p>Diflubenzuron: Anwendung mit Bodengeräten aufgrund von Übergangsregelungen zurzeit noch zulassungsfrei möglich</p> <p>Margosa/Azadirachtin: Anwendung mit Bodengeräten und via einer Hebebühne aufgrund von Übergangsregelungen zurzeit noch zulassungsfrei möglich: Die Ausbringung mittels einer Hebebühne ist für das Produkt-Dossier, das im Wirkstoffverfahren eingereicht worden ist, bewertet worden. Die Bewertung dieses Szenarios ergab keine unannehmbaren Auswirkungen.</p> <p>Lambda-Cyhalothrin: Anwendung mit Bodengeräten aufgrund von Übergangsregelungen zurzeit noch zulassungsfrei möglich</p>
	Luftfahrzeuganwendung	<p>Btk: Für die Luftfahrzeuganwendung besteht keine reguläre Zulassung gemäß § 15 PflSchG (alte Fassung).. Ein Antrag für eine Notfallzulassung nach Art. 53 der EG-Verordnung 1107/2009 aus Brandenburg wurde am 14. März</p>	<p>Btk: nicht zulässig, da der Wirkstoff nicht notifiziert wurde</p>

		<p>2013 positiv beschieden (Bescheid wird verschickt).</p> <p>Diflubenzuron: Für die Anwendung mit Luftfahrzeugen wurde gemäß § 15 PflSchG (alte Fassung) eine Zulassung erteilt</p> <p>Margosa/ Azadirachtin: nicht zugelassen für die Luftfahrzeuganwendung</p> <p>Lambda-Cyhalothrin: Für die Luftfahrzeuganwendung besteht keine reguläre Zulassung. Zurzeit liegen keine Anträge für eine Notfallzulassung nach Art. 53 der EG-Verordnung 1107/2009 vor.</p>	<p>Diflubenzuron: Luftfahrzeuganwendung aufgrund von Übergangsregelungen zurzeit noch zulassungsfrei möglich</p> <p>Margosa /Azadirachtin: Luftfahrzeuganwendung aufgrund von Übergangsregelungen zurzeit noch prinzipiell möglich; eine Aussage über die Eignung für die Luftfahrzeuganwendung kann nicht getroffen werden, da eine entsprechende Genehmigung für die Luftfahrzeuganwendung im Pflanzenschutzbereich nicht vorliegt.</p> <p>Lambda-Cyhalothrin: Luftfahrzeuganwendung aufgrund von Übergangsregelungen zurzeit noch zulassungsfrei möglich</p>
<p>Waldränder angrenzend an Siedlungsber eiche</p>	<p>Bodenanwendung</p>	<p>Btk: Für die Anwendung mit Bodengeräten wurde gemäß § 15 PflSchG (alte Fassung) eine Zulassung erteilt, die den Waldrand mit einschließt.</p> <p>Diflubenzuron: Für die Anwendung mit Bodengeräten wurde gemäß § 15 PflSchG (alte Fassung) eine Zulassung erteilt, die den Waldrand mit einschließt.</p>	<p>Btk: nicht zulässig, da der Wirkstoff nicht notifiziert wurde</p> <p>Diflubenzuron: Anwendung mit Bodengeräten aufgrund von Übergangsregelungen zurzeit noch zulassungsfrei möglich</p> <p>Margosa/Azadirachtin:</p>

	<p>Margosa/Azadirachtin: Für die Anwendung im Forst wurde gemäß § 15 PflSchG (alte Fassung) keine Zulassung erteilt</p> <p>Lambda-Cyhalothrin: Für die Anwendung mit Bodengeräten wurde gemäß § 15 PflSchG (alte Fassung) eine Zulassung erteilt, die den Waldrand mit einschließt.</p>	<p>Anwendung mit Bodengeräten und via einer Hebebühne aufgrund von Übergangsregelungen zurzeit noch zulassungsfrei möglich: Die Ausbringung mittels einer Hebebühne ist für das Produkt-Dossier, das im Wirkstoffverfahren eingereicht worden ist, bewertet worden. Die Bewertung dieses Szenarios ergab keine unannehmbaren Auswirkungen.</p> <p>Lambda-Cyhalothrin: Anwendung mit Bodengeräten aufgrund von Übergangsregelungen zurzeit noch zulassungsfrei möglich</p>
<p>Luftfahrzeu- ganwen- dung</p>	<p>Btk: Im Jahr 2012 nicht zulässig auf Grund der in der Notfallzulassung gemäß Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 festgelegten Abstandsauflagen</p> <p>Diflubenzuron: nicht zulässig auf Grund der in der Zulassung gemäß § 15 PflSchG (alte Fassung) festgelegten Abstandsauflagen</p> <p>Margosa/Azadirachtin: nicht zugelassen für die Luftfahrzeuganwendung</p> <p>Lambda-Cyhalothrin:</p>	<p>Btk: nicht zulässig, da der Wirkstoff nicht notifiziert wurde</p> <p>Diflubenzuron: Luftfahrzeuganwendung aufgrund von Übergangsregelungen zurzeit noch zulassungsfrei möglich</p> <p>Margosa/Azadirachtin: Luftfahrzeuganwendung aufgrund von Übergangsregelungen zurzeit noch prinzipiell möglich; eine Aussage über die Eignung für die Luftfahrzeuganwendung kann nicht getroffen werden, da eine entsprechende Genehmigung für die Luftfahrzeuganwendung im Pflanzenschutzbereich nicht vorliegt.</p> <p>Lambda-Cyhalothrin: Luftfahrzeuganwendung aufgrund von Übergangsregelungen</p>

		Im Jahr 2012 nicht zulässig auf Grund der in der Notfallzulassung gemäß Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 festgelegten Abstandsaufgaben.	zurzeit noch zulassungsfrei möglich
<p>Flächen für die Allgemeinheit</p> <p>(öffentliche Parks und Gärten, Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden, öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze, Schul- und Kindergartengelände, Spielplätze, Friedhöfe sowie Flächen in der Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens.</p>	<p>Bodenanwendung</p> <p>Btk: gemäß §17 PflSchG wurde für die Anwendung mit Bodengeräten eine Genehmigung erteilt. Nach § 17 PflSchG ist grundsätzlich die Erteilung einer Genehmigung zur Erweiterung einer bestehenden Regelzulassung zur Anwendung auf Flächen für die Allgemeinheit möglich; Anwendungsszenarien, die über die Regelzulassung hinausgehen, werden nicht erfasst.</p> <p>Diflubenzuron: keine Genehmigung nach §17 PflSchG beantragt</p> <p>Margosa/Azadirachtin: keine Genehmigung nach §17 PflSchG beantragt</p> <p>Lambda-Cyhalothrin: keine Genehmigung nach §17 PflSchG beantragt</p>	<p>Btk: nicht zulässig, da der Wirkstoff nicht notifiziert wurde</p> <p>Diflubenzuron: Anwendung mit Bodengeräten aufgrund von Übergangsregelungen zurzeit noch zulassungsfrei möglich</p> <p>Margosa/Azadirachtin: Anwendung mit Bodengeräten und via einer Hebebühne aufgrund von Übergangsregelungen zurzeit noch zulassungsfrei möglich; Die Ausbringung mittels einer Hebebühne ist für das Produkt-Dossier, das im Wirkstoffverfahren eingereicht worden ist, bewertet worden. Die Bewertung dieses Szenarios ergab keine unannehmbaren Auswirkungen.</p> <p>Lambda-Cyhalothrin: Anwendung mit Bodengeräten aufgrund von Übergangsregelungen zurzeit noch zulassungsfrei möglich</p>	
	<p>Luftfahrzeuganwendung</p> <p>Btk: keine Genehmigung für eine Luftfahrzeuganwendung nach §18 PflSchG</p>	<p>Btk: nicht zulässig, da der Wirkstoff nicht notifiziert wurde</p>	

	<p>dung</p>	<p>Diflubenzuron: keine Genehmigung für eine Luftfahrzeuganwendung nach §18 PflSchG</p> <p>Margosa/Azadirachtin: keine Genehmigung für eine Luftfahrzeuganwendung nach §18 PflSchG</p> <p>Lambda-Cyhalothrin: keine Genehmigung für eine Luftfahrzeuganwendung nach §18 PflSchG</p>	<p>Diflubenzuron: Luftfahrzeuganwendung aufgrund von Übergangsregelungen zurzeit noch zulassungsfrei möglich</p> <p>Margosa/Azadirachtin: Luftfahrzeuganwendung aufgrund von Übergangsregelungen zurzeit noch prinzipiell möglich; eine Aussage über die Eignung für die Luftfahrzeuganwendung kann nicht getroffen werden, da eine entsprechende Genehmigung für die Luftfahrzeuganwendung im Pflanzenschutzbereich nicht vorliegt.</p> <p>Lambda-Cyhalothrin: Luftfahrzeuganwendung aufgrund von Übergangsregelungen zurzeit noch zulassungsfrei möglich</p>
<p>Alleen</p>	<p>Bodenanwendung</p>	<p>Btk: Anwendungen in Alleen sind nicht im Rahmen der Produktzulassung bewertet worden.</p> <p>Diflubenzuron: Anwendungen in Alleen sind nicht im Rahmen der Produktzulassung bewertet worden</p> <p>Margosa/Azadirachtin: Anwendungen in Alleen sind nicht im Rahmen der Produktzulassung bewertet worden</p>	<p>Btk: nicht zulässig, da der Wirkstoff nicht notifiziert wurde</p> <p>Diflubenzuron: Anwendung mit Bodengeräten aufgrund von Übergangsregelungen zurzeit noch zulassungsfrei möglich</p> <p>Margosa/Azadirachtin: Anwendung mit Bodengeräten und via einer Hebebühne aufgrund von Übergangsregelungen zurzeit noch zulassungsfrei möglich. Die Ausbringung mittels einer Hebebühne ist für das Produkt-Dossier, das im Wirkstoffverfahren eingereicht worden ist,</p>

	<p>Lamda-Cyhalothrin: Anwendungen in Alleen sind nicht im Rahmen der Produktzulassung bewertet worden</p>	<p>bewertet worden. Die Bewertung dieses Szenarios ergab keine unannehmbaren Auswirkungen.</p> <p>Lambda-Cyhalothrin: Anwendung mit Bodengeräten von Übergangsregelungen zurzeit noch zulassungsfrei möglich.</p>
<p>Luftfahrzeu- ganwen- dung</p>	<p>Btk: Für die Luftfahrzeuganwendung wurde keine reguläre Zulassung gemäß § 15 PflSchG (alte Fassung) erteilt.</p> <p>Diflubenzuron: Für die Luftfahrzeuganwendung wurde eine reguläre Zulassung gemäß § 15 PflSchG (alte Fassung) für den Forst erteilt. Anwendungen in Alleen sind nicht im Rahmen der Produktzulassung bewertet worden.</p> <p>Margosa/Azadirachtin: Für die Luftfahrzeuganwendung wurde keine reguläre Zulassung gemäß § 15 PflSchG (alte Fassung) erteilt.</p> <p>Lambda-Cyhalothrin: Für die Luftfahrzeuganwendung wurde keine reguläre Zulassung gemäß § 15 PflSchG (alte Fassung) erteilt.</p>	<p>Btk: nicht zulässig, da der Wirkstoff nicht notifiziert wurde</p> <p>Diflubenzuron: Luftfahrzeuganwendung aufgrund von Übergangsregelungen zurzeit noch zulassungsfrei möglich</p> <p>Margosa/Azadirachtin: Luftfahrzeuganwendung aufgrund von Übergangsregelungen zurzeit noch prinzipiell möglich; eine Aussage über die Eignung für die Luftfahrzeuganwendung kann nicht getroffen werden, da eine entsprechende Genehmigung für die Luftfahrzeuganwendung im Pflanzenschutzbereich nicht vorliegt.</p> <p>Lambda-Cyhalothrin: Luftfahrzeuganwendung aufgrund von Übergangsregelungen zurzeit noch zulassungsfrei möglich</p>

Quelle: BAuA (Zulassungsstelle für Biozide) unter Mitarbeit und in Abstimmung mit BfR, JKI und BVL – Stand 20. März 2013